

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Roßleben-Wiehe

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Roßleben-Wiehe vom 28.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in der Sitzung vom 15.10.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Roßleben-Wiehe vom in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

b) der Antragsteller bei Umbettungen und Wiederbestattungen,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zum Tragen

der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzung der städtischen Friedhöfe, mit Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten bzw. Grabstätten auf den Urnengemeinschaftsanlagen, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II. Gebühren

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle	243,00 €
Für das Benutzen des Harmoniums im Ortsteil Wiehe	10,00 €

§ 5

Einebnungsgebühren

Beauftragt der Nutzungsberechtigte die Friedhofsverwaltung mit der Einebnung nach § 27 der Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (1) Für das Einebnen eines Urnengrabes | 100,00 € |
| (2) Für das Einebnen eines Einzelgrabes | 150,00 € |
| (3) Für das Einebnen eines Doppelgrabes | 202,00 € |

(4) Bei Mehraufwand (z.B. bei gemauerten Fundamenten) wird ein Aufschlag nach Zeitanfall berechnet.

§ 6

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Ausgrabung einer Aschurne | 98,00 € |
| (2) Für die Umbettung einer Aschurne | 163,00 € |
| (3) Bearbeitungsgebühr für Urnenversand (zzgl. Porto) | 40,00 € |

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte (Ruhefrist gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab	590,00 €
b) Urnengrab	689,00 €
c) Einzelgrab	1.155,00 €
d) Doppelgrab	2.133,00 €
e) Urnengemeinschaftsanlage	1.014,00 €
f) UGA mit Namensanbringung	1.104,00 €

Mit dem Erwerb der Grabstätte wird der Betrag für die gesamte Ruhefrist fällig.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Überlassung einer Wahlgrabstätte im Ortsteil Wiehe (Ruhefrist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 der Friedhofssatzung) folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab	884,00 €
b) Einzelgrab	1.733,00 €
c) Doppelgrab	3.200,00 €

Mit dem Erwerb der Grabstätte wird der Betrag für die gesamte Ruhefrist fällig.

- (3) Für den Wiedererwerb einer Grabstätte werden 1/20 der Jahresgebühren gemäß Absatz 1 bzw. 1/30 der Jahresgebühren nach Absatz 2 erhoben.

Mit dem Wiedererwerb der Grabstätte wird der Betrag für den gesamten Zeitraum des Wiedererwerbs fällig.

§ 8
Wasser- und Abfallgebühren für bestehende Rechte an Grabstätten

- (1) Für bereits bestehende Rechte an Grabstätten werden Wasser- und Abfallgebühren bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsrechte bzw. Ruhefristen durch einmaligen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt.
- (2) Maßgeblich sind die jeweiligen Jahre der verbleibenden Nutzungsrechte bzw. der verbleibenden Ruhezeit.
- (3) Die Wassergebühr beträgt für Gräber, die vor Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiehe vom 07.01.2013 erworben wurden, pro Jahr für den Ortsteil Wiehe:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Urnengrab sowie Kindergrab | 5,10 € |
| b) Einzelgrab | 5,10 € |
| c) Doppelgrab | 7,70 € |

(4) Die Abfallgebühr beträgt pro Jahr für den Ortsteil Donndorf:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Urnengrab sowie Kindergrab | 2,00 € |
| b) Einzelgrab | 3,00 € |
| c) Doppelgrab | 6,00 € |

(5) Die Wasser- und Abfallgebühr beträgt pro Jahr für den Ortsteil Kleinroda:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Urnengrab sowie Kindergrab | 5,00 € |
| b) Einzelgrab | 8,00 € |
| c) Doppelgrab | 14,00 € |

§ 9

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | | |
|--|-----------|---------|
| a) die Ausstellung der Berechtigungskarte
für Gewerbetreibende | pro Monat | 30,00 € |
| b) Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von
Grabmalen | | 30,00 € |
| c) die Zustimmung zur Beisetzung nicht
nutzungsberechtigter Personen nach § 2
der Friedhofssatzung | | 20,00 € |
| d) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz pro Jahr | | 20,00 € |

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:

1. die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 18.01.2013,
2. die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiehe vom 07.01.2013 sowie
3. die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Donndorf vom 10.08.2011.

Roßleben-Wiehe, den 28.10.2020

Gez.

Steffen Sauerbier

Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 141-10/2020
Beschlussdatum: 15.10.2020

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 27.10.2020
Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.11.2020

Vermerk:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Anzeigen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde die Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.